

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DPG Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Ostwestfalen e.V. der Arbeitsgruppe Ostwestfalen der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft". Im folgenden wird der Verein kurz "Institut" genannt. Das Institut dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Es ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt seitdem den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Instituts ist Halle/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Instituts

Zwecke des Instituts sind:

1. Die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Sigmund Freud begründeten psychoanalytischen Wissenschaft in Forschung, Lehre, Therapie und allen anderen Anwendungen.
2. Die Weiterbildung und Förderung von wissenschaftlichem und therapeutischem Nachwuchs auf dem Gebiet der Psychoanalyse, der Psychotherapie incl. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie der Psychosomatik.

### § 3 Umsetzung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Durchführung von wissenschaftlichen Sitzungen, Arbeitstagen, Kongressen und anderen geeigneten Maßnahmen,
2. das Angebot einer Weiterbildung in Psychoanalyse und ihren Anwendungen durch Bereitstellen von Lehr- und Kontrollanalysen/Supervisionen und die semesterweise Durchführung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika,
3. die Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte mit anderen in- und ausländischen Instituten und Fachgesellschaften und die Mitarbeit an gemeinsamen Aufgaben mit solchen Instituten und Fachgesellschaften.
4. ggf. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die in anderen psychotherapeutischen Methoden ausbilden, sofern diese Zusammenarbeit dem unmittelbaren Nutzen und der Existenz des Instituts dient.
5. Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertreter und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Institutes. Einige Funktionsträger erhalten zudem eine geringe Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann in der Regel werden, wer die ordentliche Mitgliedschaft der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e.V. (gegründet 1910 DPG) erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten\* können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie eine Weiterbildung an einem von der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) anerkannten Weiterbildungsinstitut abgeschlossen haben.
2. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer seine psychoanalytische Weiterbildung an einem von der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) anerkannten Weiterbildungsinstitut abgeschlossen hat. Weiterbildungsteilnehmer können auf Antrag nach dem Vorkolloquium für die Dauer ihrer Weiterbildung außerordentliche Mitglieder werden.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Instituts eingesetzt haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
4. Fördernde Mitglieder können Personen werden, denen die wissenschaftliche oder wirtschaftliche Förderung der Ziele des Instituts ein ernstes Interesse ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschuß. Der Austritt ist nur mit monatlicher Kündigungsfrist zum Monatsschluß zulässig und muß schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Ziele des Vereins verstößt oder sich so verhält, daß dem Ansehen des Vereins oder dem Berufsstand des Psychoanalytikers Schaden zugefügt wird.

Über den Ausschuß entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

---

\* Im folgenden wird bei Personen für die weibliche und die männliche Form zur Vereinfachung das verallgemeinernde Maskulinum benutzt

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat,
4. der Weiterbildungsausschuß,
5. das Lehranalytikergremium,
6. die Versammlung der Weiterbildungsteilnehmer.

Bei strittigen Fragen zwischen den Organen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses, dem Vorsitzenden des Lehranalytikergremiums, dem Vorsitzenden der DPG-Arbeitsgruppe Ostwestfalen und dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende des Instituts nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn er dazu vom ersten Vorsitzenden oder vom Vorstand ermächtigt ist. Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand wird von diesem selbst geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) sein. Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgabe des Vorstandes ist,

1. das Institut nach innen und außen zu vertreten und dafür zu sorgen, daß Sinn und Zweck des Instituts und das Funktionieren eines reibungslosen Lehrbetriebs und der Prüfungen und Abschlüsse gewährleistet sind;
2. Berufung von Lehr- und Kontrollanalytikern auf Vorschlag des Lehranalytikergremiums;
3. Beratung und Entscheidung über den Beginn, die Durchführung und Beendigung der Weiterbildung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Instituts und der von der Deutschen psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den dafür zuständigen Ministerien der Bundesländer vorgegebenen Kriterien;

---

⊗ Im folgenden wird bei Personen für die weibliche und die männliche Form zur Vereinfachung das verallgemeinernde Maskulinum benutzt

4. Festsetzung und Durchführung von Prüfungen gemäß den Weiterbildungs- und Prüfungsrichtlinien des Instituts und dem von der Deutschen psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den dafür zuständigen Ministerien der Bundesländer vorgegebenen Kriterien.

Der Vorstand kann die Durchführung einzelner seiner Aufgaben unter Beibehaltung seiner Verantwortlichkeit delegieren.

## **§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokollarisch festgehalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. Gremien; dabei muß gewährleistet sein, daß kein Vereinsmitglied den Vorsitz in mehr als einem Gremium übernimmt und/oder zugleich 1. oder 2. Vorsitzender des Instituts ist.
2. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichtes und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Ausschüsse;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
5. Verabschiedung oder Änderung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung;
6. Änderung der Satzung;
7. Wahl von zwei Kassenprüfern, die im Auftrage der Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes die Vereinskasse prüfen.

Diejenigen Weiterbildungsteilnehmer, die vom Weiterbildungsausschuß die Zulassung der kontrollierten Behandlungen erhalten haben (Praktikanten), können gastweise an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen.

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung, die mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sind, müssen berücksichtigt werden. Der Vorstand kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzen, wenn er dies für erforderlich hält.

## **§ 13 Die Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Versammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wenn von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird, so ist dem stattzugeben.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, u.U. sogar kurzfristig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 15 Der Beirat**

Der Beirat des Instituts berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Auf Vorschlag des Vorstandes werden Beiräte von der Mitgliederversammlung berufen. Sie müssen ordentliche Mitglieder der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft sein. Beiräte sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 16 Der Weiterbildungsausschuß**

Der Weiterbildungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter,
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern,
3. zwei Vertretern der Weiterbildungsteilnehmer.

Der Leiter und die weiteren Mitglieder müssen Mitglieder der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) sein. Zwei Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer werden von den Weiterbildungsteilnehmern gewählt. Sie nehmen, soweit es nicht um Personalien geht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

### **§ 17 Aufgaben des Weiterbildungsausschusses**

Die Aufgaben des Weiterbildungsausschusses sind:

1. Vorbereitung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung und des Lehrplans;
2. Beratung des Vorstands über den Beginn, die Durchführung und Beendigung der Weiterbildung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Instituts und der von der Deutschen psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den dafür zuständigen Ministerien der Bundesländer vorgegebenen Kriterien;
3. Planung und Festsetzung der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester;
4. regelmäßige Besprechung ausbildungsrelevanter Themen;
5. Beratung der Ausbildungsteilnehmer hinsichtlich ihrer Weiterbildung.

### **§ 18 Beschlußfassungen des Weiterbildungsausschusses**

Beschlußfassungen des Weiterbildungsausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschußvorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 19 Lehranalytikergremium**

Das Lehranalytikergremium besteht aus den ermächtigten und beauftragten Lehranalytikern des Instituts gemäß den Regelungen der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT). Die Mitgliederversammlung wählt einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Gremium berät über grundsätzliche Fragen der Weiterbildung. Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Vorstand bekannt.

Es empfiehlt dem Vorstand die Berufung oder Abberufung von Dozenten, Lehr- und Kontrollanalytikern unter Zugrundelegung der von der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den dafür zuständigen Ministerien der Bundesländer aufgestellten Normen.

### **§ 20 Die Versammlung der Weiterbildungsteilnehmer**

Die Versammlung der Weiterbildungsteilnehmer ist ein Organ des Vereins und dient der Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Weiterbildungsteilnehmer und der Zusammenarbeit mit und in den übrigen Organen des Vereins. Die Versammlung der Weiterbildungsteilnehmer wählt zwei Vertreter, die entsprechend § 16 und § 17 tätig werden. Diese gewählten Vertreter werden dem Vorstand benannt und von diesem bestätigt.

**§ 21 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen des Instituts erfordern eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder des Instituts. Eine Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Satzungsänderungen beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die Satzungsänderungen nicht beschlußfähig, so muß eine Pause von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis einberufen werden, daß diese Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlußfähig ist.

**§ 22 Auflösung des Instituts**

Für die Auflösung des Instituts gelten dieselben Abstimmungsbedingungen wie für § 21. Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse e.V. (DPG, gegründet 1910), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.